

bei öffentlichen Versammlungen gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. Im Zuge von Massenverhaftungen wurden 6756 Personen festgenommen. Daß diese Leute oft ohne Haftbefehl und von dafür unzuständigen Organen festgenommen und an unbekannte Orte verbracht wurden, offenbart die Willkürlichkeit solchen Handelns. Immer noch nicht aufgeklärt ist auch — trotz dauernder Appelle an Chile — das Schicksal der 635 Menschen, die seit 1973 verschwunden sind.

● Zahlenmäßig abgenommen haben die Klagen wegen Verfolgung und Einschüchterung (Januar bis Mai 1982: 37 Fälle, gegenüber 66 Fällen im gleichen Zeitraum des Vorjahres). Jedoch zählen zu den Betroffenen hauptsächlich Personen, die für den Schutz der Menschenrechte eintreten.

● Besorgniserregend ist die Situation hinsichtlich der Ein- und Ausreisefreiheit (1,2 Mill. Chilenen leben zur Zeit im Exil), der Meinungsäußerungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. Weiter verschlechtert haben sich die Arbeitsbedingungen, insbesondere durch die Festsetzung von Höchstlöhnen 1982, die dem Lohnniveau von 1979 entsprechen.

Insgesamt kann der Berichterstatter keine Verbesserung der Menschenrechtssituation in Chile feststellen. Diese Einschätzung hat sich mehrheitlich (+ 85; - 17; = 41) auch die 37. Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 37/183 zu eigen gemacht; zugleich wird die Menschenrechtskommission gebeten, das Mandat des Sonderberichterstatters zu verlängern. Eine (im 3. Hauptausschuß zunächst erfolgreiche) britische Initiative, die auf die Nicht-Erneuerung des Mandats abzielte, scheiterte im Plenum der Generalversammlung.

Martina Palm □

Entkolonisierung und Treuhandfragen

West-Sahara: Belastungsprobe für die afrikanische Regionalorganisation — Weltorganisation drängt weiterhin auf Waffenstillstand und Referendum — Vereinigte Staaten stärken militärisches Potential Marokkos (6)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1982 S. 70f. fort.)

OAU-Spaltung blockiert Lösungsversuche

Der Plan der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) für ein Referendum der Bevölkerung der West-Sahara konnte trotz der Vorarbeiten eines »Durchführungsausschusses« im August 1981 und im Februar 1982 in Nairobi und trotz der Billigung durch Resolution 36/46 der UN-Generalversammlung nicht verwirklicht werden. Wie vorauszusehen, lähmte die von Marokko angefochtene und rechtlich umstrittene Aufnahme der Arabischen Demokratischen Republik Sahara (ADRS) als 51. Mitglied der OAU deren friedensfördernde Funktion.

Die für den 5. August 1982 nach Tripolis (Libyen) einberufene 19. Gipfelkonferenz der afrikanischen Staatshäupter, bei der Libyens Staatshaupt Ghaddafi turnusmäßig zum OAU-Vorsitzenden gewählt werden sollte, kam nicht zustande, weil mehr als ein Drittel der afrikanischen Staaten aus Protest gegen eine Teilnahme der ADRS der Konferenz fernblieb und diese damit nicht beschlußfähig werden

konnte. Vorausgegangen war ein Boykott (aus gleichem Grunde) einer OAU-Konferenz der Arbeitsminister in Harare durch Marokko und acht weitere afrikanische Länder am 4. April 1982 wegen Teilnahme der ADRS; im März war bereits eine Konferenz der Informationsminister in Dakar geplatzt. Ein erneuter Versuch, die 19. Gipfelkonferenz für den 23. November nach Tripolis einzuberufen, scheiterte wieder am fehlenden Zwei-Drittel-Quorum. Diesmal war Dissens darüber entstanden, ob der derzeitige Machthaber Hissen Habré oder eine Delegation des Ex-Präsidenten Goukouni Weddeye (der von Ghaddafi unterstützt wird) den Tschad auf der Konferenz vertreten sollte. Eine aus zwölf Ländern gebildete Kontaktgruppe soll nochmals versuchen, den 19. OAU-Gipfel in einem dritten Anlauf doch noch zustande zu bringen.

Stellungnahme der Generalversammlung

Trotz dieser offenkundigen Lähmung der OAU halten die Vereinten Nationen durch Resolution 37/28 der Generalversammlung daran fest, daß das Referendum über den OAU-Durchführungsausschuß durchgesetzt wird, und sie bekräftigen erneut »das unveräußerliche Recht des Volkes der West-Sahara auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit«. Nochmals wird an die Konfliktparteien, Marokko und die »Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro« (POLISARIO), appelliert, in Verhandlungen einzutreten und die Wiederherstellung des Friedens durch Waffenstillstandsverhandlungen einzuleiten. Der UN-Generalsekretär wird »eindringlich ersucht«, für die Beteiligung der Vereinten Nationen an den Bemühungen der OAU, insbesondere an der Vorbereitung des Referendums, Sorge zu tragen. Diese Entschließung wurde am 23. November 1982 mit 78 Stimmen gegen 15 bei 50 Enthaltungen verabschiedet.

Durch die neue Resolution wurden zwar die mittelbare Verantwortung der Vereinten Nationen für das West-Sahara-Problem und das Mandat der OAU für eine Konfliktlösung bestätigt und bekräftigt. Aber weder wurden auch diesmal Fristen für die ins Auge gefaßten Maßnahmen und Empfehlungen gesetzt, noch kann derzeit der Mechanismus der OAU funktionieren.

Positionen der Konfliktparteien

Marokko ließ das Schicksal des OAU-Gipfels ungerührt. Es kam ihm insofern nicht unangelegen, weil König Hassan II. bereits vor Konferenzbeginn erklärt hatte, er werde nicht nach Tripolis gehen, falls die West-Sahara-Frage auf der Tagesordnung stehe. Vor das Plenum der Konferenz gehöre sie deshalb nicht, weil der vorige Gipfel in Nairobi im Juni 1981 die mit diesem Problem zusammenhängenden Fragen bereits dem Durchführungsausschuß übertragen habe. Unabhängig hält Marokko daran fest, weder mit der POLISARIO noch mit Vertretern der ADRS in direkte Verhandlungen einzutreten. Man ist in Rabat allenfalls bereit, mit den die POLISARIO unterstützenden Staaten Algerien und Mauretanien »die Differenzen beizulegen«. Zur Frage des Referendums selbst bekräftigte Marokko verschiedentlich seine Auffassung, daß es sich nicht um ein Selbstbestimmungs-Referendum, sondern nur um ein »Zustimmungs-Referendum« (d. h. zum Verbleib bei Marokko)

handeln könne. Anderenfalls, so erklärte König Hassan am 8. Oktober 1982 vor dem Parlament in Rabat, sei man bereit, einen »guerre des siècles et des siècles« zu führen (Le Monde v. 11. 10. 1982).

POLISARIO und ADRS veränderten ihre Position ebensowenig. Erneut wurde betont, daß einer Volksabstimmung und einem Waffenstillstand direkte Verhandlungen mit Marokko vorangehen müßten und daß ein marokkanischer Truppenabzug Bedingung für Friedensverhandlungen sei. Am 15./16. Oktober 1982 tagte in der West-Sahara der »Fünfte Kongreß« der POLISARIO. Er wählte den bisherigen Generalsekretär Mohammed Abdel Aziz zum »Staatspräsidenten« der ADRS und Mohammed Lamine zum »Ministerpräsidenten«. Die Notwendigkeit, sich für unbegrenzte Zeit auf einen mit modernen Mitteln zu führenden Krieg einzurichten, wurde auf dem Kongreß ausdrücklich betont, und die enge Allianz mit den revolutionären Kräften Algeriens und Libyens unterstrichen.

Die militärische Lage hat sich seit Errichtung der »Mauer« um das »nützliche Dreieck« (jetzt auf etwa 500 km bis zum Atlantik verlängert, befestigter Sandwall mit elektronischen Warneinrichtungen) nur wenig verändert. Versuche der POLISARIO, die befestigten Stellungen der marokkanischen Streitkräfte zu durchbrechen, schlugen bisher fehl. Die Stagnation dieses Abnutzungskrieges dauert an. Der Konflikt bleibt militärisch kaum lösbar. Daran dürfte sich auch dann nichts ändern, wenn Marokkos Armee durch amerikanische Ausbildungshilfe befähigt werden sollte, ihre bisher nur statische Kriegführung aufzulockern.

Fremdeinflüsse

Eine wesentliche — wenn auch im militärischen Sinne nicht entscheidende — Veränderung der Kräfteverhältnisse brachte das neue Militärhilfe-Abkommen zwischen Marokko und den USA, das am 27. Mai 1982 in Washington unterzeichnet wurde. Gegen die Abtretung von Nutzungsrechten für die amerikanische strategische Reserve auf marokkanischen Luftwaffenbasen im Krisenfall wurde die jährliche amerikanische Finanzhilfe für Waffenlieferungskredite und für Ausbildung um rund zwei Drittel des bisherigen Volumens erhöht, die Entsendung von Marokkanern auf amerikanische Offiziersschulen vervielfacht und der Einsatz einer beschränkten Anzahl amerikanischer Militärberater in Marokko zugesagt. Schließlich wurde der periodische Zusammentritt einer gemischten Militärkommission vereinbart, die am 26. April 1982 in Fes erstmals zusammentrat und zu der zahlreiche hochrangige politische und militärische Vertreter der USA entsandt wurden. Anfang November 1982 wurde von ersten gemeinsamen amerikanisch-marokkanischen Manövern in Marokko berichtet.

Im amerikanischen Senat wurden Stimmen laut, die der Sorge Ausdruck gaben, dieser marokkanische Wüstenkrieg könne unversehens zu einem amerikanischen werden, und die vor den negativen Auswirkungen eines amerikanischen Über-Engagements auf andere Bereiche amerikanischer Afrika-Politik warnten. Algerien und Libyen beispielsweise hatten nachdrücklich gegen die amerikanische Einflußnahme in der Region protestiert,

ohne daß sich jedoch die Haltung der Sowjetunion — politische Zurückhaltung, Nicht-Anerkennung der ADRS, aber Fortsetzung der Waffenhilfe via Algerien und Libyen — etwas änderte. Ob der marokkanische König als zusätzlichen Preis für die amerikanische Unterstützung eine Mißbilligung oder gar Bekämpfung seiner Politik durch weitere arabische Staaten in Kauf nehmen muß, ist noch nicht erkennbar. Letztlich werden solche Reaktionen aus dem arabischen Lager immer in allererster Linie ein Reflex der amerikanischen Nahost- und Israel-Politik bleiben.

Aussichten

Mit der amerikanischen Einflußnahme auf Marokko wird verhindert, daß sich Marokko womöglich militärischen Rückschlägen aussetzt. Gleichzeitig könnte sich aber auf marokkanischer Seite die Auffassung durchsetzen, dieser Krieg sei vielleicht doch militärisch gewinnbar. Damit würde das bisherige Interesse Marokkos an einer politischen Friedenslösung nachlassen und eine spätere überregionale Ausweitung nicht mehr auszuschließen sein. Algerien bleibt an einer Friedenslösung interessiert, bei der es sein unverrückbares Prinzip der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit für ehemalige Kolonialvölker nicht aufzugeben braucht. Lösungsmöglichkeiten des Konflikts könnten in einer Zwischenform von Sahraui-Autonomie ohne Aufgabe aller marokkanischen Hoheitsrechte liegen. Ob ein solches Abrücken von Maximalpositionen überhaupt möglich sein wird, hängt nicht zuletzt von der Belastungsfähigkeit der marokkanischen Bevölkerung ab, deren immer schwieriger werdende sozio-ökonomische Lage das Mißverhältnis zwischen Anspruch und Wirklichkeit eines kostspieligen Wüstenkrieges immer deutlicher hervortreten läßt. *Joachim Tzschaschel* □

Rechtsfragen

Seerecht: Abschluß in Montego Bay — 119 Unterzeichner der Konvention — Fidschi erster Ratifikant — USA kürzen aus Protest UN-Beitrag (7)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1982 S. 144 f. fort)

I. Nicht wie ursprünglich vorgesehen in Venezuela, sondern in Jamaika fand vom 6. bis zum 10. Dezember 1982 die Abschlußtagung der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen statt. Auf ihr waren von den 168 Teilnehmerstaaten der Konferenz 144 vertreten.

119 Delegationen (117 Staaten sowie die mit Neuseeland assoziierten Cook-Inseln und der Namibia-Rat der Vereinten Nationen) haben die Schlußakte wie auch die Seerechtskonvention gezeichnet. Zu diesem Kreis gehören die Mehrzahl der Entwicklungsländer, alle Staaten des Ostblocks sowie eine Reihe der westlichen Industrienationen. Fidschi hat als erster Staat die Konvention ratifiziert. Die Konvention wird ein Jahr nach Eingang der 60. Ratifikation unter den Vertragsstaaten in Kraft treten.

Die Bundesrepublik Deutschland zählt zum Kreis derjenigen 23 Staaten, die zwar die Schlußakte, nicht aber die Konvention selbst unterzeichnet haben. Hierzu gehören noch Äquatorialguinea, Belgien, Benin, Botswana, Ecuador, Großbritannien, Heiliger Stuhl, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Korea (Republik), Libyen, Luxemburg, Oman, Peru, Samoa, Schweiz, Spanien, Venezuela, Vereinigte Staaten und Zaire. Auch den Europäischen Gemeinschaften war eine Unterzeichnung der Konvention selbst verwehrt, da dazu nach der Seerechtskonvention erforderlich gewesen wäre, daß die Mehrheit ihrer Mitglieder zu den Zeichnerstaaten gehören. Allein die Türkei hat von den anwesenden Staaten weder die Schlußakte noch die Konvention unterzeichnet. Auffallend ist, daß zu den Nichtunterzeichnern der Konvention sechs wichtige lateinamerikanische Staaten (Argentinien, Bolivien, Guatemala, Nicaragua, Peru und Venezuela) zählen, obwohl gerade einige dieser Staaten einen aktiven Anteil an den Arbeiten der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen genommen hatten. Insgesamt — berücksichtigt man auch die afrikanischen Voten — ist also die Konvention nicht so einheitlich von den Entwicklungsländern rezipiert worden, wie häufig angenommen wurde.

II. Die eingegangenen Unterzeichnungen reichen aus (verlangt wurden nur 50), um die Einsetzung der Vorbereitungscommission zu ermöglichen. Ihre Aufgabe ist es, die Arbeit der Meeresbodenbehörde und des Seerechtsgerichtshofs vorzubereiten sowie die Registrierung von Pionierinvestoren entgegenzunehmen. Die besondere Bedeutung der Vorbereitungscommission, die am 15. März 1983 in Kingston ihre Tätigkeit aufnehmen wird, wird vor allem darin liegen, daß durch sie bereits das Meeresbergbauverordnungsrecht entwickelt wird. Insofern ist es nicht ganz ausgeschlossen, daß in bezug auf den Meeresbodenteil die Seerechtskonvention durch die Arbeit der Vorbereitungscommission noch ein anderes Gesicht erhält. An der Arbeit der Vorbereitungscommission

sind uneingeschränkt nur die Zeichner der Konvention beteiligt; die Zeichner der Schlußakte haben das Recht, Beobachter zu entsenden. Diese können an den Beratungen gleichberechtigt teilnehmen, sie haben allerdings kein Stimmrecht, sollte es zu Abstimmungen kommen. Angesichts der Erfahrungen der III. Seerechtskonferenz ist damit jedoch in allernächster Zeit nicht zu rechnen. Die Abschlußtagung in Montego Bay diente nicht mehr materieller Sachberatung. Das Konferenzmanagement sowie die Staatenvertreter benutzten allerdings die Gelegenheit, um noch einmal zu dem Ergebnis der im Dezember 1973 eröffneten III. Seerechtskonferenz Stellung zu beziehen. Konferenzpräsident Tommy Koh aus Singapur hob acht Gesichtspunkte hervor, durch die die Seerechtskonvention den Interessen der Staatengemeinschaft dienen werde: Erhaltung von Frieden und Sicherheit, Freiheit der Schifffahrt, Nutzung der lebenden Ressourcen, Schutz der Meeresumwelt, wissenschaftliche Meeresforschung, friedliche Streitregelung, Schaffung von Institutionen und Verfahren für die Erschließung der Tiefseebodenressourcen und Verteilung der Erträge aus den Meeresbodenressourcen. Er betonte, daß die Konvention eine Einheit darstelle; die Staaten könnten nicht ihnen genehme Teile akzeptieren und wiederum andere verwerfen. Der positiven Würdigung der Seerechtskonvention durch den Konferenzpräsidenten schlossen sich die Unterzeichnerstaaten mit unterschiedlicher Akzentuierung im wesentlichen an. Aus diesem Kreis klangen aber auch kritische Töne an. Dazu gehörten vor allem die Niederlande und Frankreich, die darauf hinwiesen, daß ihre Zeichnung noch kein Präjudiz für die Ratifizierung schaffe. Die Entscheidung hierüber hänge im wesentlichen von den Ergebnissen der Vorbereitungscommission ab. Demgegenüber haben Staaten wie Belgien, Großbritannien, Italien, die Vereinigten Staaten und die Bundesrepublik Deutschland ordnungspolitische Bedenken gegenüber dem Tiefseebodenregime angemeldet.

III. Die Vorbereitungscommission wird aus dem regulären UN-Haushalt finanziert, um zu verhindern, daß finanzstarke Staaten über die Nichtzeichnung ein Druckmittel erhalten. Als Reaktion hierauf haben die Vereinigten Staaten ihren UN-Beitrag entsprechend gekürzt, um nicht mittelbar zur Finanzierung der Vorbereitungscommission beizutragen. Es ist dies ein im Rahmen der Vereinten Nationen durchaus schon eingesetztes Mittel, dennoch wird es die Konfrontation verstärken.

Rüdiger Wolfrum □

Dokumente der Vereinten Nationen

Südafrika, Zypern, Afghanistan, Arabisch, Nahost, Weltcharta für die Natur

Südafrika

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Todesurteile in Südafrika. — Resolution 525(1982) vom 7. Dezember 1982

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung der Frage der Todesurteile, die am 19. August 1982 in Süd-

afrika über Anthony Tsotsobe, Johannes Shabangu und David Moise verhängt wurden,

— unter Hinweis auf seine Erklärung vom 4. Oktober 1982 (S/15444) zu den Todesurteilen, die am 6. August 1982 in Südafrika über die Mitglieder des Afrikanischen Nationalkongresses von Südafrika Thelle Simon Mogoerane, Jerry Semano Mosololi und Marcus Thabo Motaung verhängt wurden, und unter erneuter

Wiederholung seines dringenden Aufrufs, die vollziehende Gewalt möge in diesem Fall Gnade walten lassen,

— zutiefst besorgt darüber, daß die Berufungskammer des Obersten Gerichtshofs von Südafrika die über Anthony Tsotsobe, Johannes Shabangu und David Moise verhängten Todesurteile am 26. November 1982 bestätigt hat, — in dem Bewußtsein, daß der Vollzug der Todesurteile zu einer weiteren Zuspit-